

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**70.5 G 562.0003/25/1.6.2**

**02. Juli 2025**

für die  
**SL Windenergie GmbH**  
**Voßbrinkstraße 67**  
**45966 Gladbeck**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage  
vom Typ Enercon E-138 EP3 in 45966 Gladbeck**

## Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor .....	- 2 -
II. Umfang der Genehmigung.....	- 3 -
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen .....	- 3 -
IV. Weitere Nebenbestimmungen.....	- 4 -
1. Allgemeines.....	- 4 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz.....	- 6 -
3. Immissionsschutz.....	- 7 -
3.1 Schallschutz .....	- 7 -
3.2 Schattenwurf.....	- 11 -
4. Arbeitsschutz.....	- 13 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 13 -
6. Naturschutz .....	- 14 -
6.1 Artenschutz.....	- 14 -
6.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	- 16 -
7. Wasserschutz.....	- 17 -
8. Flugsicherheit .....	- 18 -
V. Hinweise.....	- 20 -
1. Allgemeines.....	- 20 -
2. Immissionsschutz.....	- 21 -
3. Wasserschutz .....	- 22 -
4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 22 -
5. Straßenrecht.....	- 23 -
6. Arbeitsschutz.....	- 23 -
7. Archäologie.....	- 24 -
VI. Kostenentscheidung.....	- 24 -
VII. Begründung der Genehmigung .....	- 25 -
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:.....	- 36 -
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung).....	- 37 -
Anhang II Antragsunterlagen .....	38
Anhang III Zitierte Vorschriften.....	40

**I.**

**Genehmigungstenor**

Hiermit erteile ich den Antrag vom 18.12.2024 (Eingang am 13.01.2025) gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW, Nabenhöhe 131 m, Rotordurchmesser 138 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45966 Gladbeck, Gemarkung: Gladbeck, Flur: 16, Flurstück 4

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort „Gladbeck Zweckel“ des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF
- Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort „Gladbeck Zweckel“ des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-SF (Rev 1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau von einer Windenergieanlage am Standort Zweckel (Gladbeck) vom 27.11.2024 des Büros SL Windenergie
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 Brandschutz vom 31.03.2023 des Büro Monika Tegmeier, BV-Nr. E138EP3/E3/131/HST, Index C
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufen 1 und 2 zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage in Gladbeck-Zweckel vom November 2024 des Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann, Berichts-Nr. 2063 - 11/2024

- Optisch Bedrängende Wirkung für den Windpark „WP Gladbeck-Zweckel“ vom 15.11.2024 des Büro Noxt Engineering, Berichts-Nr. NE-B-130596 (letztmalig überarbeitet am 05.06.2025)

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon Typ E-138 EP3 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					<b>ERTS89 (UTM 32N)</b>	<b>Gauß-Krüger</b>	<b>WGS 84</b> in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Enercon Typ E-138 EP3		131	138	200	360.494 / 5.720.452	2 568 257,8 / 5 720 837,1	51°37'04,0" / 6°59'05,6"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## III.

### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen,

dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **146.120,00 €** festgesetzt.

3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauONRW zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über:
  - die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbescheid für Turm und Fundamente)

#### IV.

### Weitere Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
  - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Naturschutzbehörde  
Unteren Bodenschutzbehörde
  - b. Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck
  - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
  - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d an die E-Mailadresse ([luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)) unter der Angabe des Aktenzeichens Nr. 55-25 vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0132-25-BIA** folgende Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

an die E-Mailadresse ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) übermittelt werden.

1.6. Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 ([luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)) und an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0055 Nr. 55-25** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoides (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E-138 EP3, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen  
und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 55-25

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen. Hier sind insbesondere folgende Dokumente vollständig und prüffähig beizufügen:

- a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b. Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

1.9 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12043-b ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

## **2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**

2.1 Vor Baubeginn müssen alle erforderlichen Baulasten für das beantragte Vorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Gladbeck eingetragen sein. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.

2.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger im Sinne des § 68 Abs. 2 der BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung (Standicherheit) beauftragt ist.

2.3 Zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Bescheinigung über die durchgeführten stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windenergieanlagen) vorzulegen.

- 2.4 Die Windenergieanlage ist mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus resultierenden Abschaltung der Anlage auszurüsten, damit eine Gefährdung durch Eisabwurf weitgehend ausgeschlossen ist. Im Bereich unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen.
- 2.5 An der Zugangstür zur Windenergieanlage ist deutlich und dauerhaft ein Hinweisschild (mind. A3) mit der Höhenangabe des Windrades einschließlich der Rotorblätter und ein Hinweisschild mit der Notfallnummer des Betreibers anzubringen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Schallschutz**

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

a) Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP F-1	Schloßgasse 39/1, Bottrop Feldhausen
IP G-1	Buerelterstraße 322, Gelsenkirchen
IP G-2	Greitenhuck 24, Gelsenkirchen
IP Z-1	Weierstraße 171, Gladbeck Zweckel
IP Z-2	Weierstraße 56, Gladbeck Zweckel

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A).

b) Für die weiteren maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP F-2 Marienstraße 3, Bottrop Feldhausen

tagsüber	55 dB(A),
nachts	40 dB(A),

und

IP F-3 Am Dornbusch 40, Bottrop Feldhausen  
IP F-4 Am Dornbusch 82, Bottrop Feldhausen

tagsüber	50 dB(A),
nachts	35 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an den unter Abschnitt b) aufgeführt Immissionsorten ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen            | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr<br>20.00 Uhr bis 22.00 Uhr                            |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr<br>20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Gutachter Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF, betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,okt</sub> [dB(A)]	85,3	91,5	95,6	99,0	100,8	97,3	88,7	71,3
Berücksichtigte Unsicherheiten <sup>1)</sup>	σ <sub>R</sub> = 0,5 dB			σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB		
L <sub>e,max,okt</sub> [dB(A)]	87,0	93,2	97,3	100,7	102,5	99,0	90,4	73,0
L <sub>o,okt</sub> [dB(A)]	87,4	93,6	97,7	101,1	102,9	99,4	90,8	73,4

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF

1) Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

L<sub>W,okt</sub> = vom Hersteller deklariertes Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ<sub>R</sub> = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

σ<sub>P</sub> = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

σ<sub>Prog</sub> = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

L<sub>W, Mode</sub> = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

L<sub>e, max, Okt</sub> = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$$

$$L_{o, Okt} = \text{Obere Vertrauensbereich } (L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder nach der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.6 zu betreiben, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L<sub>o,okt,vermessung</sub>) die

in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ( $L_{o,Okt}$ ) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 105,0 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.
- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28

BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA selbst geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

### **3.2 Schattenwurf**

- 3.2.1 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten.

Die Programmierung muss sich auf die relevanten Immissionspunkte beziehen. Sofern eine Abschaltautomatik genutzt wird, die die meteorologischen Parameter berücksichtigt, sind die realen Werte maßgeblich. Können keine meteorologischen Parameter von der Abschaltautomatik berücksichtigt werden, muss eine Programmierung auf Basis der worst case Werte von 30 h/a Werte erfolgen.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-SF (Rev 1) weist für die relevanten Immissionspunkte:

F-01 Feldhausen, Im Mandel 27  
F-03 Feldhausen, Mesteroth 11  
F-05 Feldhausen, Im Mandel 26  
F-06 Feldhausen, Im Winkel 5  
F-07 Feldhausen, Im Grund 29  
F-08 Feldhausen, Im Grund 36  
F-09 Feldhausen, Feldhausener Straße 250  
F-10 Feldhausen, Schloßgasse 35  
F-11 Feldhausen, Marienstraße 4  
F-12 Feldhausen, Kapellenstraße 30  
F-13 Feldhausen, Kapellenstraße 26  
F-14 Feldhausen, Kapellenstraße 6  
F-15 Feldhausen, Feldhausener Straße 184  
F-16 Feldhausen, Mutter-Teresa-Straße 26  
G-3 Gelsenkirchen, Buerelterstraße 322  
MP Movie Park, Erste Hilfe Station  
Z-1 Zweckel, Weiherstraße 171  
Z-2 Zweckel, Weiherstraße 175

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen

alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

### 3.2.2 An den Immissionsorten:

F-02 Feldhausen, Mesteroth 27a  
F-04 Feldhausen, Mesteroth 9

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

- 3.2.3 Durch geeignete Abschaltvorrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-SF (Rev 1) aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) erfolgen. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.  
Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmerklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2 eingehalten werden.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Ein qualifiziertes Bodenschutzkonzept und ein Bodenschutzplan mit Darstellung möglicher Konflikte ist durch fachkundigen Sachverständigen zu erstellen. Dieses ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ([t.multhaupt@kreis-re.de](mailto:t.multhaupt@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-3021) einzureichen.
- 5.2 Die Baumaßnahmen sind durch fachkundigen Sachverständigen bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sind vier Wochen vor Beginn der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in digitaler Form ([t.multhaupt@kreis-re.de](mailto:t.multhaupt@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-3021) bekannt zu geben.
- 5.3 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ([t.multhaupt@kreis-re.de](mailto:t.multhaupt@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-3021) abzustimmen.
- 5.4 Bei der Lagerung der die Rotorblätter und der damit verbundenen hohen Auflast im Bereich sehr verdichtungsempfindlicher Böden ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Bodenverdichtung ausgeschlossen werden kann. So beanspruchte Flächen sind ggf. temporär zu befestigen und im Rahmen der Flächenbilanzierung zwingend hinzuzurechnen.
- 5.5 Beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.
- 5.6 Eine Aufbringung von Überschussmassen auf landwirtschaftlichen Flächen ist im Bereich schutzwürdiger Böden grundsätzlich nicht zulässig.
- 5.7 Der vollständige Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist durch eine BBB zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen.
- 5.8 Die Abschlussdokumentation ist nach Fertigstellung der Windenergieanlage innerhalb von vier Wochen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen ([t.multhaupt@kreis-re.de](mailto:t.multhaupt@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-3021).

- 5.9 Material aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung ist bei externer Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ([b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-2077) zur Prüfung vorzulegen.
- 5.10 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ([b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-2077) ist diese nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.
- 5.11 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ([b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-2077) vier Wochen vor Baubeginn abzustimmen.
- 5.12 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ([b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-2077) spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 5.13 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ([b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de), Tel.: 02361/53-2077) zur Prüfung vorzulegen.

## **6. Naturschutz**

### **6.1 Artenschutz**

- 6.1.1 Die in den Gutachten benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Diese sind u.a.:

- der Bauzeitausschluss für flächenintensive Arbeiten vom 01.04. bis 15.08.,
- die Terminierung von Gehölzbeseitigungen auf die Winterszeit (01.10. –28.02),
- die gutachterliche Begleitung von Baumfällungen.

Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen besteht daher die Alternative, im unmittelbaren Vorfeld der Arbeiten

eine Kontrolle des Baufeldes durchzuführen. Sollte es hierbei keine Anzeichen eines aktiven Brutgeschehens geben, kann durch Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Funck, [S.Funck@kreis-re.de](mailto:S.Funck@kreis-re.de)) ein Baubeginn innerhalb des Bauzeitenausschluss durchgeführt werden.

- 6.1.2 Die in der Artenschutzprüfung ASP unter 9.1. beschriebene temporäre Abschaltung zugunsten des Wespenbussards ist einzuhalten. Die Abschaltzeit vom 15.07. bis zum 31.08. zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, eines jeden Jahres, ist vom Anlagenbetreiber zu protokollieren und der UNB auf Anfrage vorzulegen.
- 6.1.3 Im Umkreis der durch den Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die bisherigen Waldflächen unterhalb der WEA sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung, etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 6.1.4 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Funck, [S.Funck@kreis-re.de](mailto:S.Funck@kreis-re.de)) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 6.1.5 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoring Phasen vorzulegen.

Hinweis: Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der UNB nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R.  $\geq 1$ ) erforderlich. Dieser ist mit der Unteren

Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Funck, [S.Funck@kreis-re.de](mailto:S.Funck@kreis-re.de)) abzustimmen.

## 6.2 Natur- und Landschaftsschutz

6.2.1 Der im LBP ermittelte Kompensationsbedarf (4.876 ÖWP) für die dauerhaft versiegelten Flächen auf dem Antragsgrundstück (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist durch Ökopunkte auszugleichen. Hierzu ist Abbuchung der Ökopunkte aus einem bei der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonto bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Hinweis: Die hier nicht eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Funck, [S.Funck@kreis-re.de](mailto:S.Funck@kreis-re.de)) abzustimmen.

6.2.2 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzte Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

6.2.3 Die ökologische Bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB) hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

6.2.4 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **31.011,18 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des **Kassenzeichens 70VK1100204102** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

6.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

6.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

6.2.7 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

## **7. Wasserschutz**

- 7.1 Das Gründen von Bauwerken im Schwankungsbereich des Grundwassers ist genehmigungspflichtig. Entsprechend ist vorab auch die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Wasserhaltung zu prüfen, zu bemessen und eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Eine Offenlegung des Grundwassers ist verboten. Bei geringen Flurabständen darf der Abtrag von Boden-/Deckschichten, die eine Offenlegung des Grundwassers bewirken würden, nur mit begleitender Wasserhaltung erfolgen. Hierzu ist ein Anzeigeverfahren in Verbindung mit einer Erlaubnisbefreiung nach § 46 WHG für eine bauzeitliche Wasserhaltung mind. 12 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
- 7.2 Gemäß § 3 Abs. 4, Anlage 3 Ziff. 2.2 der Schutzgebietsverordnung Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04. Mai 1998 sind Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, genehmigungspflichtig. Demzufolge ist ein Bodenaustausch zur Untergrundbefestigung z. B. für die Kranstellfläche bzw. die Kranaufbaufläche oder ein Bodenaushub zur Errichtung des Fundamentes bei der unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.
- 7.3 Der Einbau von Recyclingbaustoffen als Unterbau unter dem Fundament oder zur Befestigung der Kranstellfläche, der Kranaufbaufläche oder der Zugewungen ist gemäß dem Ministererlass über Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 in der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes nicht zulässig. Hier sind andere Materialien, wie z. B. Kalksteinschotter zu verwenden. Für die Anlage der Verkehrsflächen ist grundsätzlich die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist der Einsatz von Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren Anteilen (Recyclingmaterial) verboten. Genehmigungsfähig sind nur Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Wird kein wasserwirtschaftlich unbedenkliches, inertes Material eingesetzt, ist RWW im Bauprozess erneut zu beteiligen.

## **8. Flugsicherheit**

- 8.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr.: 55-25“ vorzulegen.
- 8.2 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 8.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.
- 8.7 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder

konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 8.9 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.10 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.11 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.12 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.13 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 8.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.21 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die

Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

- 1.4 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbezug i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 2.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

- 2.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 2.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

### **3. Wasserschutz**

- 3.1 Beim Baustellenbetrieb sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Bauvorhaben in Schutzgebieten strikt zu beachten.
- 3.2 Für die Rüttelstopfsäulen die unterhalb der Fundamentplatte eingesetzt werden sollen (Telefonische Auskunft Herr LY vom 13.06.2024), werden ausschließlich geogene Materialien eingesetzt. Sollten Rüttelstopfsäulen erforderlich werden, so ist der Bau dieser Gutachterlich begleiten zu lassen und mir die Dokumentation unaufgefordert nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- 3.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren.
- 4.2 Der Standort der geplanten Baumaßnahme wird entgegen der Darstellung des LBP nicht durch Gleyböden, sondern maßgeblich durch Pseudogley-subtypen geprägt. Diese sind stark stauwassergeprägt und ebenso als sehr verdichtungsempfindlich anzusehen. Die anhand der Gleyböden getroffenen Aussagen zur Verdichtungsempfindlichkeit können daher analog zutreffend angesehen werden.
- 4.3 Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen soll im Verfahren zur Netzanbindungen, Trassenverläufe und etwaige Transformatoren beteiligen werden.
- 4.4 Bei der geplanten Maßnahme handelt es gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- 4.5 Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Diese regelt den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

- 4.6 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen (Herrn Dr. Schütze, [b.schuetze@kreis-re.de](mailto:b.schuetze@kreis-re.de)) vorzulegen.
- 4.7 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

## **5. Straßenrecht**

- 5.1 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 5.2 Eine evtl. erforderliche Aufweitung und Ertüchtigung von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in Streckenabschnitten von Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW befinden, ist zwingend mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 5.4 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 5.5 Es besteht eine 20to-Belastungsbeschränkung für Schwerlasttransporte auf der K 33, westlich der Weiherstraße.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt. Die

Forderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BImSchG hinsichtlich der „Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“ werden mit Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsrechts erfüllt.

## **7. Archäologie**

- 7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26, Abschnitt 2 der DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (2.248.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{b) bis zu 50.000.000 €} \\ 2750 + 0,003 \times ((2.248.000 - 500.000)) = 7.994,00 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Gladbeck zu

16.930,00 €

berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr  
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 17.430,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.6 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (i.v. 4.6.1.3) 4.497,00 €

0,1 x 8.580,00 € 449,70 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **16.980,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**  
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**  
Kontonummer: **90 000 241**  
Bankleitzahl: **426 501 50**  
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**  
Rechnungsnummer: **70VK1100207347**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### **Begründung der Genehmigung**

#### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 18.12.2024 (Eingang am 13.01.2025) hat die SL Windenergie GmbH die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 in 45966 Gladbeck, Gladbeck, Flur: 16, Flurstück 4, mit einer Nennleistung von 4.260kW, Nabenhöhe 131 m, Rotordurchmesser 138 m, beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 13.01.2025 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 05.06.2025 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-  
Behörde, Ressort 70.1  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2  
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV  
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz  
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Gladbeck: Bauordnungsamt  
Planungsamt  
Brandschutz  
Denkmalschutz  
Kampfmittelräumdienst
- Stadt Bottrop : Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Gelsenkirchen: Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Fernstraßen Bundesamt
- Westnetz GmbH

und folgenden weiteren Stellen:

- Uniper
- Vodafone GmbH
- Air Liquide Deutschland
- Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- GasLine GmbH
- Nord-West Oelleitung GmbH (BIL)
- RAG Aktiengesellschaft
- Amprion
- Open Grid GmbH
- Ruhr Oel GmbH
- RuhrEnergie GmbH
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

### **UVP-Erfordernis**

Das Vorhaben der SL Windenergie GmbH löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten WEA sind jedoch bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Es existiert an dieser Stelle somit eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG. Durch das hinzutreten der WEA Gladbeck Zweckel wird eine Windfarm gemäß § 9 UVPG geändert über die noch keine UVP durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die beantragte WEA unterliegt somit dem Anwendungsbereich des UVPG.

Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und 6 weiteren WEA: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Unter Einbeziehung der in den zugehörigen Fachgutachten festgelegten Maßnahmen sind keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu

erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorprüfungsverfahrens wurde am 16.04.2025 im UVP-Portal NRW-Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder bekannt gegeben.

### **Einvernehmen der Stadt Gladbeck, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung**

Das Grundstück der beantragten WEA liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Das geplante Vorhaben gehört zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Weiterhin wird der Windenergie mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ein besonderer Stellenwert beigemessen. § 2 EEG führt aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Dem Vorhaben stehen demnach keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Weiter wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt soweit planungsrechtliche Belange betroffen sind. Der Erteilung des v. g. Vorbescheides mit der implizierten Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens durch Fiktion wurde auch im Nachhinein nicht durch die Stadt Gladbeck widersprochen. Im Rahmen dieses Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG) der beantragten WEA wurde die Stadt Gladbeck am 16.01.2025 erneut beteiligt und um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 20.03.2025 hat sich die Stadt Gladbeck zum Vorhaben geäußert und bestätigt die planerische Stellungnahme vom 15.07.2024 zum Vorbescheid Az.: 562.0016/24/1.6.2 Bei der beantragten WEA handelt es sich also um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 146.120,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit muss auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit erfolgt. Die Bescheinigungen über die Prüfung ist durch eine sachverständige Person einzureichen und spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen.

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und

Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionschutzrechtlich unerheblich sind.

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 200 m und ist damit als große WEA einzustufen. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind in nörd / östlicher Richtung die Weiherstraße 171 mit einer Entfernung von 405 m und in südlicher Richtung die Weiherstraße 52 mit einer Entfernung von 401 m. Zu Klärung ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wurde eine Einzelfallprüfung für die Wohnhäuser Weiherstraße 171 und Weiherstraße 173 durch das Büro Noxt! Engineering GmbH durchgeführt. Der Bericht des Büro Noxt! Engineering GmbH mit der Berichtsnummer: NE-B-130596 (Rev. 0) kommt zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung an den o.a. Wohnhäusern vorliegt.

Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Die Rechtsprechung gibt strenge Maßstäbe zur Begründung einer eben solchen A-Typik vor, so hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mit den Urteilen – 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK die 2h - Regel entsprechend eingeordnet.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird und somit steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

### **Befreiung der plansichernden Untersagung**

Derzeit wird der Regionalplan des RVR zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels (Flächenbeitragswert gem. § 3 WindBG) für die Nutzung der Windenergie an Land geändert. Der Standort der Windenergieanlage der Antragstellerin befindet sich außerhalb der Windenergiebereiche des Entwurfes der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr.

Nach § 36a Abs. 1 LPlG NRW sind Genehmigungsbehörden Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB sowie

Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate ab dem 15. Februar 2025 allgemein untersagt, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 des WindBG liegt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 36 a LPIG (LT Drs. 18/12683, S. 3 ff) soll diese Regelung dem ungesteuerten

Ausbau von Windenergie außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete entgegenwirken.

Der vom Kreis Recklinghausen am 09.09.2024 erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid für das Vorhaben wird seine Rechtskraft und damit auch seine Bindungswirkung über den im § 36a Abs. 1 LPIG NRW genannten Zeitraum von sechs Monaten ab dem 15.02.2025 hinaus ausüben. Der oben beschriebene Gesetzeszweck der Verhinderung des Ausbaus außerhalb der Windenergiegebiete kann in diesem Falle dann nicht erreicht werden. Damit ist ein Bedürfnis für eine allgemeine plansichernde Untersagung im Sinne § 36a Abs. 1 LPIG NRW für das o.g. Vorhaben der SL Windenergie GmbH nicht gegeben.

Die Regelung des § 36a Abs. 1 LPIG NRW ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da die planungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bereits im Rahmen des bestandskräftigen Vorbescheids verbindlich festgestellt wurden. In dem vorliegenden Verfahren wird somit weder eine Entscheidung über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB noch eine Entscheidung über deren Zulässigkeit getroffen, sodass es weder zu einer entscheidungserheblichen Betroffenheit durch die vorübergehende Untersagungswirkung des § 36a LPIG NRW noch zu einer Befreiungsbedürftigkeit kommt.

Somit ist nach der Stellungnahme von der Bezirksregierung Münster vom 29.04.2025 die Regelungen des § 36a Abs. 1 LPIG NRW für das Vorhaben der SL Windenergie GmbH in Gladbeck-Zweckel zur Errichtung von einer Windenergieanlage aus dem aufgeführten Grund an dem o. g. Standort nicht einschlägig.

### **Forstamt**

Der Standort der Anlage und auch die Zuwegungen werden außerhalb von und auch mit genügendem Abstand zu Waldflächen geplant. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den angrenzenden Wald werden nach unserer Ansicht nicht hervorgerufen.

### **Raumordnung**

Der geplante Standort der WEA liegt in der Stadt Gladbeck in der Gemarkung: Gladbeck, Flur: 16, Flurstück 4. Das Flurstück ist derzeit ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Auch die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Im RP Ruhr ist der geplante Anlagenstandort als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sowie als Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr ist der Wald innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.

Auf Grundlage des OVG-Urteils vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/ 20.NE) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW, welches u.a. festlegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldbereichen bei Nichtbeeinträchtigung der Waldfunktionen möglich ist, nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als abzuwägender Grundsatz zu behandeln.

Den vorliegenden Unterlagen kann entnommen werden, dass es sich um eine unbestockte und landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Waldfunktionen liegen hier gemäß WaldInfo NRW nicht vor. Tatsächlich wird bei Bau und Betrieb der Anlage demnach kein Wald in Anspruch genommen.

Der RP Ruhr enthält keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung für BSLE, sodass nach Aussage des RVR vom 17.02.2025 die Errichtung einer WEA dieser Festlegung nicht entgegensteht.

### **Immissionsschutz Schall / Schattenwurf**

Die Berechnungen des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt 8 Windenergieanlagen. Zusätzliche relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der TA Lärm zur Nachtzeit sind nicht vorhanden. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt.

Für die WEA liegt noch keine FGW-konforme Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf Herstellerangaben beruht. Die Oktavschallleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Das Gutachten weist nach, dass die WEA zur Tageszeit im Betriebsmodus 0s mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,0 dB(A) und in der Nachtzeit im Betriebsmodus Mode 3 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 105,0 dB(A) betrieben werden darf.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte um 15 dB(A) höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr) und der Volllastbetrieb nur um 1,0 dB(A) ansteigt.

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 4.260 kW betrieben werden kann. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose bei einem Schallleistungspegel von 105,0 dB(A) zuzüglich 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich, die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten nach. Dieser Wert entspricht dem Betriebsmodus „Mode NR Is“. Die mögliche übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes beruht auf dem Runderlass vom 08.08.2024 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen

Summenschalleleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Es muss hierzu ein Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen an anerkannter Stelle vorliegen, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

An den Immissionsorten F-3 und F-4 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der Betriebsweise der geplanten WEA nach, dass sich eine Überschreitung des Nachrichtwertes bis zu 1 dB(A) einstellen kann. Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den Immissionsorten F-3 und F-4 resultieren aus der bestehenden Vorbelastung und der Zusatzbelastung. Die Zusatzbelastung ist an den o.g. Immissionsorten unter 35dB(A). Es soll nach Ziffer 3.2 der TA Lärm für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Durch die Immissionsprognose in Verbindung der Abnahmemessung wird dieses sichergestellt.

An den beiden Immissionsorten Z-1 und Z-2 wird alleine durch die Zusatzbelastung der WEA selbst der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) mit 45,1 dB(A) nahezu voll ausgeschöpft. Der Beurteilungspegel sollte nach LAI Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm vom 24.02.2023 in „vollen dB“ (ohne Nachkommerstellen) angegeben werden. Der maßgebliche Beurteilungswert an den Immissionsorten Z-1 und Z-2 beträgt 45dB(A) und somit werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Durch die nahezu voll ausgeschöpften des Immissionsrichtwert an Z-1 und Z-2 muss durch eine Abnahmemessung sichergestellt werden, dass die beantragte WEA im Bereich der Serienstreuung liegt.

Somit wird zur rechtlichen Absicherung die maximal zulässigen Oktavschalleleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Sobald ein FGW-konformer Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft und wurde, kann der Nachtbetrieb unter Erfüllung der Nebenbestimmungen IV Nr. 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.7 aufgenommen werden.

Aufgrund der zur Tageszeit wesentlich höheren Immissionsrichtwerte ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Volllastbetrieb mit einer Leistung von 7.200 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

### **Schattenwurf**

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch die planGIS GmbH

erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der beantragten WEA die relevante Vorbelastung durch fünf bestehend bzw. bereits beantragte WEA Anlagen. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von den sechs kumulierenden WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 13:28 h und 95:11 h. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen 30 h/a werden an 19 Wohnhäusern überschritten, die maximal mögliche tägliche Schattenwurfbelastung von 30 min/d wird an 17 Wohnhäusern überschritten. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls unter Berücksichtigung des Schattenwurfs durch die Vorbelastung sicher eingehalten werden. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

### **Wasserrecht**

Der Bereich, in dem die geplanten WEA liegen, ist zwar noch Wasserschutzgebiet Zone 3 B "Holsterhausen / Üfter Mark", allerdings nicht mehr Einzugsgebiet der Gewinnung Holsterhausen. Der Abstand zur nächsten Trinkwassergewinnung (TW-Brunnen) liegt nord-westliche Richtung mit einem ausreichenden Abstand von ca. 410 Metern. Das nächste Gewässer liegt in einer ausreichenden Entfernung von ca. 120 Metern. Der Grundwasserflurabstand beträgt  $\geq 3$  Meter unter Geländeoberkante.

Bereits durch die Konstruktion der ENERCON Windenergieanlagen ist der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen auf ein Minimum reduziert. So entfällt durch den Einsatz eines direktgetriebenen Ringgenerators ohne Getriebe eine große Menge an Getriebeöl. Die Verwendung von elektromechanischen Komponenten, wie dem Azimut- und Blattverstellantrieb, verringert den Einsatz von großen Mengen an Hydraulikflüssigkeit. Um zu vermeiden, dass Gefahrenstoffe aus der Windenergieanlage in die Umwelt gelangen, werden Flüssigkeiten in der Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 E3 an unterschiedlichen Stellen untergebracht. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren.

Das Auffangvolumen im Maschinenhaus ist groß genug, um eine dem größten Einzelsystem entsprechende Menge wie auch die Gesamtmenge aller wassergefährdenden Stoffe aufzunehmen. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Windenergieanlage in die Umgebung wird auch im Fall einer Leckage der Komponenten durch verschiedene Sicherheitsvorkehrungen verhindert. So werden alle Komponenten, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, während der Wartung durch geschultes Wartungspersonal auf Undichtigkeit und außergewöhnlichen Fettaustritt kontrolliert. Geeignete Auffangmöglichkeiten für austretende wassergefährdende Stoffe sind vorhanden. Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Windenergieanlage werden Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sollen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Folge 4.604 m<sup>2</sup> Boden in Anspruch genommen werden. Davon sollen 2.535 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt oder teilversiegelt werden. Weitere 2.069 m<sup>2</sup> sollen temporär in Anspruch genommen werden. Der Standort der geplanten Baumaßnahme wird entgegen der Darstellung des LBP nicht durch Gleyböden, sondern maßgeblich durch Pseudogleysubtypen geprägt. Diese sind stark stauwasser geprägt und daher als sehr verdichtungsempfindlich anzusehen. Dem geplanten Vorgehen zur Errichtung im LBP zur Folge sollen die Rotorblätter neben den Kranstellfläche temporär auf einer nicht befestigten Fläche zwischengelagert werden. Aufgrund des angenommenen Gewichts und der damit verbundenen hohen Auflast im Bereich sehr verdichtungsempfindlicher Böden ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Bodenverdichtung ausgeschlossen werden kann. So beanspruchte Flächen sind temporär zu befestigen und im Rahmen der Flächenbilanzierung zwingend hinzuzurechnen. Es liegen keine Informationen vor zur Flächeninanspruchnahme durch Bau und Betrieb der notwendigen Netzanbindung.

Der verbundene Eingriff wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit durch eine entsprechende Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

In der momentanen Projektphase wurden für den Standort der geplanten WEA noch keine speziellen Baugrundaufschlüsse und Untersuchungen für die Windenergieanlagen durchgeführt. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn muss der Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Nachweis über ein Bodenschutzplan und ein Bodenschutzkonzept eingereicht werden. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen zumindest für die Dauer des WEA-Betriebes verloren. Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden ebenfalls geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Deshalb werden sie im Hinblick auf die Versiegelung als eingriffsneutral gewertet, wenn keine Gehölze oder Gewässer betroffen sind. Im überschenkbaren Bereich findet keine Versiegelung statt, hier muss der Lichtraum für den Transport gehölzfrei sein. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen.

### **Artenschutz / Landschaftsschutz / Naturschutz**

Das o. a. Vorhaben ist im Außenbereich der Stadt Gladbeck, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Breiker Höfe" (LP Gladbeck) geplant. Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans unterliegen Windenergieanlagen außerhalb planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen dem Bauverbot. Mittlerweile entfalten Windenergieanlagen jedoch ein herausragendes öffentliches Interesse. Zudem bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, keine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung mehr. Daher geht die UNB zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass hier kein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht. Wann aber dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und

Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen. Für die Zuwegung besteht insbesondere aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde noch weiterer Abstimmungsbedarf.

Im 1.000 m-Radius der Anlage befindet sich das relativ nah gelegene Naturschutzgebiet „Möllers Bruch“ (120 m – gemessen ab Turmmittelpunkt). Eine Auswirkung auf den Schutzzweck, insbesondere der Artenschutz, kann durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Mindestens 500 m südöstlich der WEA befinden sich mehrere Kompensationsflächen. Es ist zu erwarten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Funktion der Kompensationsflächen abzuleiten sind. Für das Vorhaben ist gem. § 44 BNatSchG ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) erarbeitet worden. Aufgrund dieser ASP sind Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung / Minderung entwickelt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen konfliktmindernden Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht der Abwägung unterliegen. Grundlage für die Prüfung der UNB ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2023). Gerade im Hinblick auf die Abgrenzung der WEA-sensiblen Vogelarten und den Umgang mit dem allgemeinen Vogelzug-Geschehen sieht die UNB die vorgelegten Unterlagen als prüffähig und ausreichend an. Die überwiegend hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 31.011,18€.

### **Flugsicherheit**

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden. Darüber hinaus wird nach Stand der Technik eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Recklinghausen gefordert.

### **Straßenrecht**

Die Entfernungen der Windenergieanlagen zur Bundesstraße B224 beträgt, gemessen von der Rotorspitze, ca. 1.885 m und zur Landesstraße L618 ca. 2.010 m. Im vorliegenden Fall wird der im Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 empfohlene Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, weit überschritten.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

## VIII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Kirchner

**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

## Anhang I

### Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0003/25/1.6.2 vom 02.07.2025

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom Typ Enercon E-138 EP 3 der SL Windenergie GmbH unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

<b>Immissionssorte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Immissionsrichtwerte [dB(A)]</b>	<b>Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel [dB(A)]</b>
IP F-1	Schloßgasse 39/1, Bottrop Feldhausen	45	43,5
IP F-2	Marienstraße 3, Bottrop Feldhausen	40	36,0
IP F-3	Am Dornbusch 40, Bottrop Feldhausen	35	34,0
IP F-4	Am Dornbusch 82, Bottrop Feldhausen	35	31,0
IP G-1	Buerelsterstraße 322, Gelsen- kirchen	45	36,8
IP G-2	Greitenhuck 24, Gelsenkir- chen	45	35,3
IP Z-1	Weierstraße 171, Gladbeck Zweckel	45	45,1
IP Z-2	Weierstraße 56, Gladbeck Zweckel	45	45,1

**Anhang II****Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562. 0003/25/1.6.2 vom 02.07.2025

<b>1</b>	<b>Antragsformulare</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Formular 1, Antrag auf Genehmigung	3
	Projektkurzbeschreibung	8
	Antrag auf Offenlage gem. §21a der 9. BImSchV	1
	Formular für Richtfunk der Bundesnetzagentur	2
	Mail zu Nutzungsverträge Windprojekt Gladbeck Zweckel	1
<b>2</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Bauantrag	2
	Baubeschreibung	2
	Betriebsbeschreibung	2
	Bauvorlageberechtigung	1
<b>3</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000	1
	Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan, M. 1:1000	1
	Datenblatt §18a LuftVG	1
	Datenblatt BAIUD	1
<b>4</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
	Technische Beschreibung E-138	23
	Technische Daten E-138	2
	Technische Beschreibung Turm E-138	1
	Technische Beschreibung Fundament E-138	1
	Ansichtszeichnung E-138	1
	Gondelabmessung E-138	1
	Gondelschnitt E-138	1
	Technisches Datenblatt Turm E-138	1
	Verminderung von Emissionen	1
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	7
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	25
	Gutachten TÜV Nord Eisansatzerkennung	22
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Notstromversorgung der Befuerung	1
	Erklärung zur Befuerung	10
	Zertifikat MB300	1
	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT	1
	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
	Technische Beschreibung Sichtweitenmessgerät	7
	Zertifikat Sichtweitensensor	3
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16

<b>5</b>	<b>Kosten</b>	
	Herstellkosten	1
	Rückbaukosten	1
<b>6</b>	<b>Stoffe</b>	
	Wassergefährdende Stoffe E-138	19
	Info Wassergefährdende Stoffe	1
	Sicherheitsdatenblätter	16 Datenblätter
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>	
	Abfallmengen Aufbau	1
	Abfallmengen Anlagenbetrieb	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
<b>8</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Erklärung Arbeitsschutz	1
	Technische Beschreibung Arbeits-, Personen und Brandschutz	5
	Konformitätserklärung EG-/EU	1
	Konformitätserklärung EG-/EU (Muster)	1
<b>9</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Rückbauverpflichtung	1
	Maßnahmen Betriebseinstellung	1
<b>10</b>	<b>Gutachten</b>	
	Schallgutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-NF	69
	Technische Beschreibung Schallbetriebsmodi E-138	25
	Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros Ramboll vom 04.07.2024, Bericht Nr. 23-1-3094-001-SF (Rev 1)	72
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau von einer Windenergieanlage am Standort Zweckel (Gladbeck) vom 27.11.2024 des Büros SL Windenergie	64
	Karten zu LBP	8 Karten
	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 Brandschutz vom 31.03.2023 des Büro Monika Tegt-Meier, BV-Nr. E138EP3/E3/131/HST, Index C	24
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufen 1 und 2 zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage in Gladbeck-Zweckel vom November 2024 des Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann, Berichts-Nr. 2063 - 11/2024	47
	Optisch Bedrängende Wirkung für den Windpark „WP Gladbeck-Zweckel“ vom 15.11.2024 des Büro Noxt Engineering, Berichts-Nr. NE-B-130596 (letztmalig überarbeitet am 05.06.2025)	53

## Anhang III

### Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562. 0003/25/1.6.2 vom 02.07.2025

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung

DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung